

19.09.02

EU - K - Wi

**Mitteilung**  
des Präsidenten

---

**Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (spezifische Programme des 6. Forschungsrahmenprogramms in den Ausschüssen der Kommission)**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist - vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung über die Programme durch den Rat - um die

drei Programmausschüsse<sup>\*)</sup>, die in folgenden Konfigurationen tagen sollen, ergänzt worden:

Erstes Spezifisches Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums"

1. Horizontale Konfiguration<sup>\*\*)</sup>
2. Lebenswissenschaften, Genomik und medizinische Biotechnologie<sup>\*\*)</sup>
3. Informationstechnologie<sup>\*\*\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> vgl. Drucksache 227/01 = AE-Nr. 010931 (Beschl 1513/2002/EG v. 27.06.02, ABl. L 232 v. 29.08.02, S. 1 und Beschl 2002/668/Euratom 03.06.02, ABl. L 232 29.08.2002, S. 34) und Drucksache 545/01 = AE-Nr. 012018

<sup>\*\*)</sup> nach Beschluss der Arbeitsgruppe Ländervertreter liegt das Vorschlagsrecht bei K

<sup>\*\*\*)</sup> nach Beschluss der Arbeitsgruppe Ländervertreter liegt das Vorschlagsrecht bei Wi

...

4. Nanotechnologien und -wissenschaften, wissensbasierte multifunktionale Materialien und neue Produktionsverfahren und -anlagen<sup>\*\*\*)</sup>
5. Luft- und Raumfahrt<sup>\*\*\*)</sup>
6. Lebensmittelqualität und -sicherheit<sup>\*\*)</sup>
7. Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosystem<sup>\*\*)</sup>
8. Bürger und Staat in einer wissensbasierten Gesellschaft<sup>\*\*)</sup>

Zweites Spezifisches Programm "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums"

9. Horizontale Konfiguration<sup>\*\*)</sup>
10. Forschung und Innovation<sup>\*\*\*)</sup>
11. Humanressourcen und Mobilität<sup>\*\*)</sup>
12. Forschungsinfrastrukturen<sup>\*\*)</sup>
13. Wissenschaft und Gesellschaft<sup>\*\*)</sup>
14. Euratom<sup>\*\*)</sup>

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bundesländer-Vereinbarung für die Programme bzw. Konfigurationen je einen/eine Vertreter/in zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die Benennungen gelten bis zum Auslaufen des 6. Forschungsrahmenprogramms.

---

<sup>\*\*)</sup> nach Beschluss der Arbeitsgruppe Ländervertreter liegt das Vorschlagsrecht bei K

<sup>\*\*\*)</sup> nach Beschluss der Arbeitsgruppe Ländervertreter liegt das Vorschlagsrecht bei Wi